

fraglichen Reimser Angelegenheit einholen müsse ¹⁰⁷). Wenn es besonders wieder der Ordo der Kardinalbischöfe ist, die in politischen Fragen auch selbständig auftreten ¹⁰⁸), so wird zur Erklärung wohl weniger ihr Vorrecht bei der Papstwahl als die Tatsache, daß sie die ersten Vertreter der Reformidee in der Leitung der römischen Kirche darstellen ¹⁰⁹), herangezogen werden müssen.

Nichturkundliche Quellen aus den ersten Jahren des Pontifikats Gregors VII. zeigen deutlich, wie rasch die Beteiligung der Kardinäle an der Kirchenregierung zunimmt. Mehrfach wird ihr Einfluß, ihre Fürbitte erwähnt ¹¹⁰); bemerkenswert ist auch der Bericht der Chronik von St.-Hubert, der ihre Beteiligung an der Privilegienverleihung klar werden läßt ¹¹¹). Unsicher ist dagegen der Gehalt des im Register Gregors oft gebrauchten Ausdrucks *audientia*, der kaum nur das Konsistorium betrifft. Ein Ähnliches gilt wohl von dem Brief des Papstes an seinen Legaten Gerald von Ostia, der die Verkündungsformel eines Synodalbeschlusses verwendet und vielleicht das Zeugnis für eine sonst unbekannte Synode ist ¹¹²).

Handelte es sich bisher um Zeugnisse von Chronisten, die freilich teilweise gerade über diese Vorgänge gut unterrichtet sind — hierher gehören auch Bemerkungen in den Schriften des schismatischen Kardinals Beno ¹¹³) —, so ist ein von Kehr veröffentlichtes Dokument ¹¹⁴) von besonderer Bedeutung. Im Jahre 1073 setzen hier auf Geheiß Gregors VII. die Kardinäle die Bußordnung für Pedro Ramon, der seine Stiefmutter ermordet hatte, fest. Man wird dieses urkundliche Zeugnis sicherlich als Beleg dafür werten dürfen, daß die Kardinäle ihre Rolle als beratende Körperschaft zu spielen beginnen, ohne zu weitreichende Folgerungen daraus zu ziehen.

¹⁰⁷) JL. 4600.

¹⁰⁸) Petrus Damiani, Epp. I. VII Nr. 4, Migne, PL. 144, 442; Kehr, IP. 7 a, 158 Nr. 2 (jetzt in MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 67 Nr. 30).

¹⁰⁹) Klewitz a. a. O. S. 137.

¹¹⁰) Hugo v. Flavigny, Chronicon I. II, MG. SS. 8, 411 f.; Chronicon s. Andreae Castri Cameracesii, ebd. SS. 7, 540; Berthold v. Konstanz, Annales, ebd. SS. 5, 322; Vita S. Brunonis c. 7, AA. SS. Jul. 4, 479; Vita S. Altmanni c. 14, MG. SS. 12, 233.

¹¹¹) Chronicon s. Huberti Andaginensis c. 25, MG. SS. 8, 584. Das hier genannte *publicum consistorium Lateranensis palatii, quod dicitur Ad speculum*, ist natürlich als ein Raum im Lateran anzusprechen.

¹¹²) Reg. I. I Nr. 16, ed. Caspar 1, 25 mit S. 26 Anm. 3.

¹¹³) Beno, Gesta Romanae ecclesiae I. I c. 4 und 6, MG. Lib. de lite 2, 370 f.

¹¹⁴) Prinzipat S. 80 Nr. VII.